

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

III. Hinsichtlich des Kirchenvermögens

[urn:nbn:de:bsz:31-327074](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327074)

- a) alle drei Jahre tritt ein Drittel sämmtlicher Mitglieder aus. Die Reihe des Austretens wird erstmals durch das Loos, sodann durch das Dienstalter bestimmt;
 - b) die zurückbleibenden Mitglieder wählen in Gemeinschaft mit den austretenden Diejenigen, welche neu eintreten sollen, so zwar, daß der Pfarrer bei dieser Wahl ebenfalls Stimmrecht besitzt, und daß bei Stimmgleichheit seine Stimme entscheidet;
 - c) die Ausgetretenen sind in den drei ersten Jahren nach ihrem Austritt nicht wieder wählbar;
 - d) die Bestimmungen über das Einspruchsrecht der Gemeinde, sowie über das Bestätigungsrecht des Decans bleiben unverändert: —
- werde hiermit die allerhöchste Genehmigung erteilt.

4. Die Kirchenverfassung selbst betreffend werde durch das Ministerium des Innern der evangelische Oberkirchenrath beauftragt, über Revision derselben für die nächste General-Synode eine Vorlage vorzubereiten.

III. Hinsichtlich des Kirchenvermögens

1. werde genehmigt, daß Capitalien evangelisch-kirchlicher Fonds, wenn dieselben auf gute Rusticalobligationen nicht untergebracht werden können, auch in Großherzoglich Badischen Staatspapieren unter den für eine solche Anlage von Stiftungsgeldern überhaupt vorgeschriebenen Bedingungen angelegt werden dürfen;
2. ausgesprochen, daß man auch allerhöchsten Orts es im Interesse der Pfarrpründen halte, wenn solche wo möglich wenigstens so viel an Grundstücken besitzen, als für eine Haushaltung erforderlich ist, daß daher bei sich darbietender Gelegenheit Güter angekauft werden sollen, und daß, wenn keine andern Mittel zur Bezahlung des Kauffchillings vorhanden sind, wo zulässig, ein entsprechender Theil der aus kirchlichen Fonds zu entrichtenden Geld-Competenz, und zwar ausnahmsweise im 25fachen Betrag — statt im 20fachen — abzulösen sei; auch daß

3. auf die beantragte Besserstellung der Geistlichen mittelst Erhöhung der Pfründen aus Ueberschüssen dazu geeigneter Fonds — statt der bisherigen Gratualien — thunliche Rücksicht genommen werden soll.
4. Die allerhöchste Entschliessung über die beantragte Aufhebung der sog. Hilfsfondquartalien und Vereinigung der verschiedenen Pfarrhilfsfonds sei auf weitere Verhandlung zwischen dem Ministerium des Innern und dem evangelischen Oberkirchenrath auszusetzen;
5. soll die gewünschte Erhöhung der Pfarrwitwenbeneficien, sobald dieselbe nach dem Stande des Fonds möglich sein wird, eintreten;
6. nach Einvernahme der Gesellschaftsmitglieder sei über den Wunsch der General-Synode, die Geschäfte des Wittwenfisci-Camerariats den Geistlichen abzunehmen, besonderer Vortrag zu erstatten und geeigneten Falls weitere Vorschläge zu machen;
7. dem Wunsche wegen zahlreicherer Pensionirung unverschuldet dienstunfähig gewordener Schullehrer durch Aufnahme weiterer Mittel ins Staatsbudget sei inzwischen entsprochen worden;
8. sei nichts dabei zu erinnern, wenn aus dem Waisenfond statt bisheriger Geldunterstützungen in besonders dazu geeigneten Fällen Waisenkinder auf Kosten dieses Fonds in bereits bestehenden dergleichen Anstalten untergebracht werden; jedoch könne auf den Wunsch, wo möglich neue Waisenhäuser zu errichten, nicht eingegangen werden;
9. wegen Bildung eines Centralfonds für kirchliche Zwecke wurde auf die inzwischen ergangene höchste Entschliessung vom 28. Mai d. J. Nr. 594 — 95 verwiesen;
10. bezüglich der bei dem vormalig reformirten pfälzer Kirchengut ausgefallenen Gemeinden werde der Oberkirchenbehörde empfohlen, alle Bedürfnisse, welche sich künftig bei den berechtigten und ausgefallenen Gemeinden erweisen werden, jeweils nach dem Maaße ihrer Nothwendigkeit und Nützlichkeit zu prüfen und aus den Ueberschüssen zuerst die nothwendigen, und sodann die nützlichen nur

nach dieser Unterscheidung zu berücksichtigen, wobei in dem Falle einer Collision zwischen den Berechtigten und Ausgefallenen freilich den Ersteren der Vorrang einzuräumen sei;

11. zur Erweiterung der Competenz der Kirchengemeinderäthe bei Verwaltung und Verwendung des Localstiftungsvermögens werde genehmigt, daß von der Aufsichtsbehörde zu prüfende und gutzuheißende Voranschläge eingeführt werden, innerhalb welcher dem Kirchengemeinderath bezüglich der Verwendung alsdann freie Hand gelassen werde.

Das Ministerium des Innern wird mit der Verkündigung und dem Vollzug dieser Allerhöchsten Entschliegung beauftragt.

Beschlossen im Großherzogl. Staatsministerium zu Carlsruhe, den 25. Juli 1856.

(gez.) von Stengel.